

Satzung

des Fördervereins der Johannesschule Allagen

Präambel

Der Förderverein der Johannesschule soll den Schulträger - die Stadt Warstein - nicht aus seiner Verantwortung für die sächliche Ausstattung der Schule und Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmittel entlassen.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Johannesschule Allagen e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Warstein-Allagen.

§2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Johannesschule Allagen in ideeller und materieller Weise auf gemeinnütziger Grundlage. Er erfüllt diese Aufgaben durch die Pflege des Kontaktes zum Lehrerkollegium, zum Schulträger, zu privaten und öffentlichen Stellen.

Insgesamt trägt der Verein dazu bei, die Lern- und Lebensfreude der Schülerinnen und Schüler der Grundschule zu fördern und zu erhalten. Weiterhin fördert er Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art, und leistet materielle Hilfe für die Einrichtung und Gestaltung der Schule und Ihrer Ausstattung mit Lernmitteln, die nicht vom Träger oder einer anderen Stelle übernommen werden, sowie durch die Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen.

Der Förderverein der Johannesschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr jeder werden, der die Aufgaben des Vereins fördert. Die Aufnahme erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr mindestens 10,- € und wird jährlich durch Lastschriftinzugsverfahren bezahlt. Erfolgt der Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres, wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§5 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Zwei Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
- und von Amts wegen dem Schulleiter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Die beiden Vorsitzenden bilden den engeren Vorstand. Sie vertreten den Verein gemäß §26 Abs.2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, sofern die Satzung die Aufgaben nicht auf ein anderes Organ übertragen hat. Dies gilt für die ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht zwei Wochen vorher schriftlich. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können auch während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung und Wahlen des Vorstandes,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer

e) Beschlussfassung über

- vorliegende Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Absicht der Satzungsänderung und der Auflösung des Fördervereins muss in der einberufenen Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt worden sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

a) der Vorstand beschließt,

b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Eine Verteilung des Restvermögens unter die Mitglieder ist unstatthaft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.12.1998 beschlossen.

Allagen, den 20.12.1998

Unterschriften:

B. Wächter *Max Groth* *Marita Reiter*

B. Ochel *Heidi Stockhausen* *Adalbert Simon*

Heike Seiferlin

Die vorstehende Satzung wurde am 17.02.1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warstein unter Nr. BR 0230 bei dem Verein der Freunde und Förderer der Johannesschule Allagen e.V., Warstein-Allagen, eingetragen worden